



Buchbesprechungen

Luzius Wildhaber, Der Menschenrechtsgerichtshof für Europa – überlastet, überlastend oder gerade richtig? 9. Hermann und Marianne Straniak-Vorlesung, menschenrechte konkret Band 4 (hrsg. von Wolfram Karl), 2011, 58 Seiten, ISBN 978-3-9502273-3-8, 14,90,- €.

Der hier vorzustellende Text, bei dem es sich um die Schriftfassung eines Vortrags handelt, den *Luzius Wildhaber*, ehemaliger Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR/Gerichtshof), am 3. Dezember 2010 in Salzburg gehalten hat, befasst sich zunächst mit der Überlastung des EGMR.

Als deren Ursachen arbeitet *Wildhaber* neben der „Überflutung mit Beschwerden“ die „Vieldeutigkeit und Unbestimmtheit des Begriffs der Menschenrechte“ sowie „die ganz unterschiedliche Ausstattung der Staaten im Hinblick auf die rechtsstaatlichen Strukturen“ heraus.

Wildhaber zeigt sodann, welche Schritte der seit dem Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) im Jahre 1998 als ständiger Gerichtshof eingerichtete EGMR in den vergangenen Jahren unternommen hat, um dieser Überlastung Rechnung zu tragen und seine Funktionsfähigkeit zu bewahren (Stichworte: Reihung der Fälle nach Dringlichkeit, Verbesserung im Verfahrensrecht wie beispielsweise die Einführung von Piloturteilsverfahren). Dieses „muddling through“ ist nach Auffassung *Wildhabers* jedoch nicht geeignet, dem Problem der Überlastung des Gerichtshofs wirklich Abhilfe zu verschaffen. Zwischen den Zeilen ertönt hier der Ruf nach einer weiteren, grundlegenden Reform der Arbeitsweise des Gerichtshofs. Vorschläge dazu hat *Wildhaber* zwar nicht hier, aber an

anderer Stelle unterbereitet (Ein Überdenken des Zustands und der Zukunft des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: *EuGRZ* 2009, S. 541-553 (S. 550f.)).

Im Weiteren geht *Wildhaber* der Frage nach, ob der EGMR auch überlastend wirke. Was genau er damit meint, lässt er jedoch offen. Anhand ausgewählter Fallbeispiele aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, die drei verschiedenen Kategorien zugeordnet werden (Meinungs- und Pressefreiheit, Bestimmtheits- und Rückwirkungsverbot, absolute Menschenrechte) macht *Wildhaber* im Folgenden jedoch deutlich, dass man „in einer pluralistischen Gesellschaft verschiedener Meinung über die Probleme sein kann“ und dass auch der EGMR bei der Entscheidung schwieriger Fälle gelegentlich „überlastet und überfordert“ sei. Letzteres bezieht *Wildhaber* ganz konkret auf den von der Großen Kammer am 1. Juni 2010 entschiedenen Fall in der Rechtsache *Gäfgen*. Zur Erinnerung: Der Beschwerdeführer vor dem EGMR, *Magnus Gäfgen*, entführte den Bankierssohn *Jakob von Metzlar*, tötete diesen und forderte anschließend die Zahlung eines Lösegelds. Nach Abholung des Lösegeldes wurde *Gäfgen* von Polizeibeamten überwacht und vernommen. Während der Vernehmung drohte ein Polizeibeamter ihm – nach entsprechender Anordnung des Dienstvorgesetzten – mit der Zufügung von „unerträglichen Schmerzen“, sollte er den Aufent-

haltsort *Jakob von Metzlers* nicht verraten. Dabei nahm der Beamte an, das Leben *von Metzlers* noch retten zu können. *Gäfgen*, der in der Hauptverhandlung gestand, von Anfang an die Tötung *Jakob von Metzlers* geplant zu haben, wurde zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Die Große Kammer des EGMR entschied in der Sache, dass das Recht *Gäfgens*, nicht gefoltert zu werden beziehungsweise diese angedroht zu bekommen, nicht gegen das Recht *von Metzlers* auf Leben abgewogen werden dürfe.

Das wirkliche Interessante an dem vorliegenden Text ist die von *Wildhaber* in Hinblick auf die Sache *Gäfgen* vertretene Position zur Abwägbarkeit von Menschenrechten *juris cogentis*. Der Schweizer Jurist ist hier entgegen der herrschenden Ansicht in der Völkerrechtslehre „der Meinung, man müsse sich von dem Gedanken lösen, dass beide Garantien unantastbar sind, und in diesem Fall eben doch eine Abwägung vornehmen.“

Lutz Römer